

Steuerabzug im Kanton Luzern

Die Zeichnung und Bezahlung der Energieanteilscheine stellt eine Investition dar, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dient. Deshalb kann diese Investition ab 1.1.2023 als Liegenschaftsunterhaltskosten in Abzug gebracht werden. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- Bis und mit Steuerperiode 2022 werden Investitionen bei der Staats- und Gemeindesteuer als Anlagekosten qualifiziert. Der Anschluss an eine Fernwärme-Heizzentrale als Ersatz einer bestehenden Heizungsanlage sowie Leitungsbau und wiederkehren Grundkosten werden als Unterhaltskosten akzeptiert.
- Der Abzug erfolgt im Zeitpunkt der Zahlung der Energieanteilscheine.
- Investitionen, welche innert fünf Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes vorgenommen wurden, gelten als Anlagekosten, welche bei den periodischen Steuern nicht abziehbar sind.
- Nach einer Übertragung von Energieanteilscheine auf neue Eigentümer oder Erben können diese keine Kosten für Energiesparmassnahmen mehr geltend machen, da die Kosten bei der Zeichnung und Bezahlung der Energieanteilscheine durch die Vorgänger abgezogen werden konnten.
- Sollten Sie bei der Zahlung keinen Abzug vorgenommen haben, sollten Sie den Abzug für die Steuererklärung 2022 nachmelden. Falls die Steuern bereits rechtskräftig veranlagt sind, empfehlen wir die Deklaration in der Steuererklärung 2023.
- Die Energieanteilscheine sind im Vermögen nicht zu deklarieren.
- Die Genossenschaftsanteile sind wie üblich für die Vermögenssteuer im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.